

INFORMATIONEN ZUR ERSTELLUNG DER MASTERARBEIT IM MASTER SOZIALPOLITIK

Grundlage

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen und die Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen (jeweils in der gültigen Fassung) regeln die Bestimmungen zur Erstellung der Masterarbeit.

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit (30 CP) besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 24 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 6 CP, welches benotet wird.

Voraussetzung + Anmeldung

Voraussetzung zur Anmeldung ist der Nachweis von mindestens 74 CP.

Alle Prüfungsleistungen müssen während der Immatrikulation erbracht werden. Die Noteneintragung kann aber (fristgerecht) erfolgen, wenn man bereits exmatrikuliert ist. Dann verwirkt man aber sein Recht auf eine Wiederholung. Für die Anmeldung/Zulassung der MA-Arbeit muss man ebenfalls immatrikuliert sein.

Die MA-Arbeit wird schriftlich beim ZPA angemeldet. Alle Formulare finden Sie auf der Homepage vom ZPA:

- Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit

- Urheberrechtliche Erklärung

- Erklärung zur Veröffentlichung von BA-/MA-Arbeiten

- Erklärung zur elektronischen Überprüfung auf Plagiate

Das Begleitseminar wird über PABO angemeldet.

Sprache

Die Masterarbeit kann sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch verfasst werden.

GutachterInnen

Die Studierenden wählen eine/n ErstprüferIn und ein/e ZweitprüferIn.

Ein/e PrüferIn muss promoviert sein.

Ein/e GuterachterIn muss aus dem engeren Kreis der MA Sozialpolitik-Lehrenden kommen.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit ab Anmeldung beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit von

maximal 4 Wochen genehmigen. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

Umfang und formale Gestaltung

Kompodium IPW: Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten Studiengang Politikwissenschaft

Umfang: etwa 80 Seiten

DIN A4

Schriftart: Times New Roman

Schriftgröße im Fließtext: 12 pt

Absatz: 1,5-zeilig

Schriftgröße in Fußnoten: 10 pt

Absatz in Fußnoten: einzeilig

Blocksatz

Ränder: oben 2,0 cm, links 2,5 cm, rechts 3,0 cm, unten 2,5 cm

Abgabe

Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Eingangs im Prüfungsamt als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Es ist mit den Erst- und Zweitprüfer*innen zu klären, ob außerdem eine digitale Version der Masterarbeit (z.B. als PDF) gewünscht ist.

Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzt haben, und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht haben. Bei einer Gruppenarbeit haben alle Gruppenmitglieder zu versichern, dass sie ihre persönlich zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die diesbezüglich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung ist den schriftlichen Ausfertigungen **im Original** hinzuzufügen.

Zur Abgabe der MA-Arbeit muss man nicht immatrikuliert sein. Dann verwirkt man aber sein Recht auf eine Wiederholung.

Wiederholung

Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Der Antrag zur Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden. Man hat nur ein Recht auf Wiederholung, wenn man noch immatrikuliert ist. Die Arbeit kann auch eingereicht werden, ohne dass man sich währenddessen einschreibt, aber dann verwirkt man das Recht auf Wiederholung.

Sonstiges

Es findet keine Verteidigung bzw. kein Kolloquium zur Masterarbeit statt.